Von kleinen Nachlässigkeiten und ihren Folgen

Autor(en): **Möckli, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **17 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-562050

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Von kleinen Nachlässigkeiten und ihren Folgen

Die militärische Erziehung richtet ein Hauptaugenmerk darauf, den Soldaten zu unbedingtem Gehorsam, zur Disziplin zu erziehen. *«Disziplin erträgt keine Halbheiten und Zugeständnisse»;* sie verpflichtet den Soldaten *«zu treuer Pflichterfüllung in den kleinen, scheinbar nebensächlichen Dingen»*, stellt unser Dienstreglement fest. Nur dort, wo auch im Kleinen Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit als höchste Forderung anerkannt wird, kann die Truppe schlagfertig bleiben und können Schäden vermieden werden. Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit im inneren Dienst gefährden die Kriegstüchtigkeit und leisten der Verwahrlosung der Truppe Vorschub. Dass mangelnde Gewissenhaftigkeit aber auch zur Gefährdung oder gar zum Tod von Mitmenschen führen kann, zeigte ein Militärgerichtsfall, der kürzlich von einem Divisionsgericht zur Aburteilung gelangte.

Ein Wachtmeister einer Gz. Füs. Kp. hörte eines Abends gerüchtweise, dass eine Alarmübung bevorstehe. Befehlswidrig lud er seinen Karabiner mit der anvertrauten «Heimmunition» auf seinem Zimmer, obwohl er wusste, dass nur auf Anordnung von Vorgesetzten oder auf die Meldung «Alarm» scharf geladen werden durfte. Die erwartete Alarmübung fand nicht statt. Vor dem Ausrücken zur Vormittagsarbeit entlud der Wm. daher seinen Karabiner wieder, und zwar in durchaus vorschriftswidriger Weise. Er entfernte einfach das Magazin und nahm die darin enthaltenen Patronen heraus, ohne jedoch den Verschluss zurückzuziehen. So blieb die im Laufe steckende Patrone dort zurück. Der Unteroffizier bemerkte, dass ihm eine Patrone fehle. Er suchte im Zimmer nach derselben und beauftragte auch die Zimmervermieterin, bei Instandstellung des Zimmers nach der Patrone Umschau zu halten. Man suchte sie überall, nur nicht dort, wo sie in Wirklichkeit war: im Laufe des Karabiners.

Mangelnde Gewissenhaftigkeit bestimmte den Wm. dazu, sich mit der Feststellung zufriedenzugeben, dass die fehlende Patrone unauffindbar sei. Er unterliess es auch, den Verlust der Patrone zu melden. Das Arbeitsprogramm des Vormittags sah Tarnungsübungen vor. Der Zugführer, Oblt. Fehlmann, leitete die Uebung selber. Er erteilte einem Lmg.-Schützen den Befehl, sich innert fünf Minuten am Rande einer mit Gebüsch umsäumten Kiesgrube kriegsmässig zu tarnen und zu diesem Zwecke den nächstgelegenen der am Boden liegenden Karabiner mit sich zu nehmen. (Als Träger des Lmg. war der Mann ohne Karabiner ausgerückt.) Der Zufall wollte es, dass der Lmg.-Schütze den Karabiner des Wachtmeisters an sich nahm. Er begab sich mit dem Karabiner in die vorgeschriebene Deckung, tarnte sich dort befehlsgemäss und legte den Karabiner vor sich hin. Die vollzogene Tarnung war so gut, dass der in zirka 20 m Entfernung auf der Wiese stehende Oblt. Fehlmann den Lmg.-Schützen nicht zu entdecken vermochte. Er hoffte, ihn ausfindig machen zu können in dem Augenblick, da der Lmg.-Schütze den Karabiner in Anschlag bringe. Daher erteilte der Offizier diesem den Befehl, auf ihn einen — vermeintlich nur markierten — Schuss abzugeben. Vorschriftswidrig unterliess der Schütze, die Ladebewegungen auszuführen. Er drehte den Sicherungsring in die Feuerstellung, zielte befehlsgemäss auf den Zugführer und drückte ab, ohne sich vorher zu vergewissern, ob der *fremde* Karabiner wirklich entladen sei. Der Schuss krachte und mitten ins Herz getroffen sank Oblt. Fehlmann tot zu Boden.

Wie fast immer in Unglücksfällen, wirkten auch hier verschiedene unglückliche Umstände mit: befehlswidriges Handeln und mangelnde Gewissenhaftigkeit des Wm. waren schuld, dass im Laufe seines Karabiners eine Patrone stecken blieb; der Offizier unterliess es, vor Beginn der Tarnungsübung die Karabiner in der Abteilung zu entladen; der unglückliche Schütze erwischte zufälligerweise den Karabiner des Wm.; er unterliess es, vor der befohlenen Schussabgabe die notwendigen Ladebewegungen auszuführen und vergewisserte sich auch nicht, ob der Karabiner ungeladen sei, als er auf seinen Zugführer anlegte.

Eine ganze Reihe kleiner Nachlässigkeiten und Befehlswidrigkeiten und ein unglücklicher Zufall verursachten in ihrem Zusammenwirken den Tod eines tüchtigen Offiziers. Die Strafe von 4 Monaten für den Wm. und von 1 Monat für den Schützen waren verdient. Der bedingte Strafvollzug konnte nicht gewährt werden, weil die militärischen Führungszeugnisse beider Angeklagten zu wünschen übrig liessen. Es konnte lediglich der militärische Strafvollzug zugebilligt werden, der für eine wünschbare und notwendige Nacherziehung zu soldatischer Gewissenhaftigkeit bei beiden Verurteilten sorgen wird.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit noch auf eine andere kleine Nachlässigkeit aufmerksam machen, die in letzter Zeit gar manchem Wehrmann zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verholfen hat: Unter Verletzung der bestehenden Dienstvorschriften, die am Ende jedes Ablösungsdienstes der Truppe immer wieder bekanntgegeben werden, unterlassen es Wehrmänner nur allzu oft, ihrem Einheitskommandanten *von jeder Adressänderung sofort Kenntnis zu geben.* So können Aufgebote und Marschbefehle den Weg zum Adressaten nicht finden, weil der alte Aufenthaltsort nicht mehr stimmt, der neue aber dem Einheitskommandanten nicht bekannt ist. Verspätetes Einrücken oder gar Dienstversäumnis sind dann die Folge, und der schuldhafte Wehrmann hat sich zu verantworten wegen *Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften oder gar wegen Dienstversäumnis.* Es rechtfertigt sich, auf derartige schwere Folgen kleiner Nachlässigkeiten immer wieder aufmerksam zu machen.

Adj. Uof. *E. Möckli*, im «Schweizer Soldat»

Avis à nos lecteurs romands

Nous tenons à ce que dans chaque numéro du «Pionier» paraisse un article en français.

Ce n'est malheureusement pas le cas pour le présent numéro. Les manuscrits expédiés au début d'avril étant arrivés trop tard chez le traducteur par suite d'une erreur de la poste.

Nous nous excusons auprès de nos camarades romands et nous attirons leur attention sur le numéro de juin.

Rédaction du «Pionier».